



BM - Büro des Bürgermeisters
14 Rechnungsprüfung

Prüfauftrag an die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 GO NW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	15.10.2013	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die örtliche Rechnungsprüfung wird auf der Grundlage des § 103 Abs. 2 GO NRW mit der Prüfung beauftragt, die sich aus dem am 07.05.2013 unter dem TOP 1.7.3 auf Antrag der CDU-Ratsfraktion gefassten Ratsbeschluss ergibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbare monetäre Auswirkungen hat der Beschluss über den Prüfauftrag nicht; Kosten für eine externe Prüfung würden im Falle der Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung nicht anfallen.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Der Rat hatte am 07.05.2013 folgenden Beschluss (einstimmig bei drei Stimmenthaltungen) gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt konkret zu prüfen, ob eine projektbezogene Stellenbesetzung im Planungsbereich dazu führen kann, dass Aufwendungen für Planungen in den jeweiligen Verwaltungsbereichen, einschließlich RGM, mindestens in Höhe der Personalaufwendungen dann reduziert werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch das beauftragte Unternehmen für das PEK um eine Einschätzung gebeten werden, ob aus deren Sicht derartige externe Aufwendungen und Auszahlungen durch eigenes, dann neu zu besetzendes Personal kompensiert werden kann und ob es dann zu einer Entlastung des Haushalts kommen kann. Ergänzend ist aufzulisten, ob es bekannte vergleichbare Maßnahmen in anderen Kommunen gibt.“

Einen Zwischenbericht zu diesem Prüfauftrag hatte die Verwaltung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.06.2013 unter TOP 1.9.2 gegeben. Das Einholen miteinander vergleichbarer Angebote stellte sich trotz der zunächst relativ einfach klingenden Aufgabenstellung dann doch, insbesondere aufgrund der äußerst komplexen Aufgabenstellungen der technischen Verwaltungseinheiten und aufgrund des zeitlich sehr schwankenden Bedarfs für die Inanspruchnahme externen Sachverständigen

als schwierig heraus. Insofern endeten die Angebote mit Summen zwischen 4.700 und 30.000 Euro, ohne zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe abschätzen zu können, ob der Prüfauftrag letztendlich ein positives oder gar ein negatives Ergebnis haben wird.

Auch aus diesem Grunde war der Gedanke aufgekommen, dass die örtliche Rechnungsprüfung gegebenenfalls eine solche Untersuchung durchführen kann; die Möglichkeit dazu wurde in einem entsprechenden Gespräch grundsätzlich nicht nur bejaht, sondern auch als sinnvolle Alternative gegenüber einer externen Prüfung befürwortet; dies mit der Einschränkung, dass eine derartige Untersuchung wegen der aktuell hohen Auslastung in diesem Jahr frühestens Anfang 2014 zu realisieren ist.

Die Übertragung von Prüfungen auf die örtliche Rechnungsprüfung über die in § 103 Abs. 1 GO NRW genannten originären Prüfaufgaben hinaus bedarf gemäß Abs. 2 der Beschlussfassung durch den Rat, vor dem Hintergrund der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Eine Umfrage bei umliegenden Gemeinden hat ergeben, dass den dortigen Organisationsämtern bisher keine Prüfungen in dieser Richtung bekannt sind.